



Gemeinde Dällikon

WASSERVERSORGUNG DÄLLIKON

**Verordnung über die
Wasserversorgungsanlagen
(WVVO)**

vom 15. Dezember 2009

**Verordnung
über die Gebühren
für Wasserversorgungsanlagen
(WVGebVO)**

vom 15. Dezember 2009

Verordnung über die Wasserversorgungsanlagen (WVVO)

vom 15. Dezember 2009

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 1 Zweck	5
Art. 2 Rechtsgrundlagen / Status der WVD.....	5
Art. 3 Geltungsbereich	5
Art. 4 Begriffe / Grundsatz / Definitionen.....	5
Art. 5 Umfang der Versorgung	6
Art. 6 Zuständigkeit	6
II. Aufgaben der Gemeinde.....	6
Art. 7 Baupflicht / Unterhalt öffentlicher Anlagen / Bauprogramm	6
Art. 8 Aufsicht privater Wasserversorgungsanlagen	6
Art. 9 Leitungs- und Anlagenkataster	6
Art. 10 Unterhaltsplanung	6
III. Allgemeine Vorschriften für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung von Wasserversorgungsanlagen.....	7
Art. 11 Allgemeine Bauvorschriften	7
¹ Ausführung.....	7
² Normen / Richtlinien.....	7
³ Quartierplanverfahren	7
⁴ Platzierung von Leitungen.....	7
⁵ Durchleitungsrechte	7
Art. 12 Vorschriften über Betrieb und Unterhalt	7
Art. 13 Bedienung und Zugänglichkeit	7
IV. Öffentliche Wasserversorgungsanlagen.....	8
Art. 14 Umfang der Anlagen.....	8
Art. 15 Hydrantenanlagen	8
V. Private Wasserversorgungsanlagen	8
Art. 16 Hausanschlussleitungen.....	8
¹ Erstellungs- und Kostenpflicht.....	8
² Anschluss an das öffentliche Leitungsnetz	8
³ Gemeinsamer Anschluss	9

Art. 17	Hauswasserinstallationen	9
	¹ Erstellungs- und Kostenpflicht	9
	² Technische Anforderungen	9
	³ Wasserbehandlungsanlagen	9
	⁴ Regenwassernutzungsanlagen	9
	⁵ Frostgefahr	10
Art. 18	Bewilligungen	10
	¹ Bewilligungspflicht	10
	² Bewilligungsverfahren / Gesuchsunterlagen	10
	³ Kommunale Bewilligung	10
	⁴ Ausnahmbewilligung	10
	⁵ Bewilligung für Grabarbeiten im öffentlichen Strassen- und Weggebiet	10
Art. 19	Bau / Baubeginn	10
Art. 20	Geltungsdauer der Bewilligung	11
Art. 21	Kontrollen / Abnahmen	11
Art. 22	Abnahme / Inbetriebnahme / Dokumente	11
Art. 23	Unterhaltungspflicht	11
Art. 24	Anpassung / Sanierung	11
Art. 25	Kontrollpflicht der Gemeinde	12
Art. 26	Nachweise, Behebung von Missständen	12
Art. 27	Eigentumsverhältnisse	12
Art. 28	Mehrere Eigentümer	12
Art. 29	Stilllegung	12
VI.	Wasserabgabe	12
Art. 30	Umfang und Garantie Wasserabgabe	12
Art. 31	Einschränkung der Wasserabgabe	12
Art. 32	Berieselungsverbot	13
Art. 33	Abgabeverweigerung	13
Art. 34	Bezüger	13
Art. 35	Haftung des Bezügers	13
Art. 36	Haftung bei Handänderung	13
Art. 37	Wasserableitungsverbot	13
Art. 38	Unberechtigter Wasserbezug	13
Art. 39	Bauwasser, vorübergehender Wasserbezug	13
Art. 40	Kündigung des Wasserbezuges	14
Art. 41	Abnahmepflicht	14
Art. 42	Wasserabgabe für besondere Zwecke	14
Art. 43	Abnorme Spitzenbezüge	14

VII. Wasserzähler	14
Art. 44 Einbau, Messung des Wasserverbrauchs	14
Art. 45 Haftung.....	14
Art. 46 Standort.....	14
Art. 47 Technische Vorschriften	15
Art. 48 Messung.....	15
Art. 49 Störungen.....	15
Art. 50 Weitere Wasserzähler auf Begehren des Bezügers	15
VIII. Finanzierung und Kostentragung.....	15
Art. 51 Allgemeines.....	15
Art. 52 Wasserversorgung von Bauten und Anlagen ausserhalb Bauzonen.....	15
Art. 53 Öffentliche Anlagen / Gebühren	16
Art. 54 Verwaltungsgebühren.....	16
IX. Haftung	16
Art. 55 Verantwortlichkeit / Haftung.....	16
X. Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen	16
Art. 56 Vorbehalt übergeordnetes Recht.....	16
Art. 57 Rekursrecht.....	16
Art. 58 Strafbestimmungen	17
Art. 59 Übergangsbestimmungen Planablieferung.....	17
Art. 60 Inkrafttreten	17
Art. 61 Aufhebung	17
 Anhang Abkürzungen	 18

Anmerkung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Bezeichnungen, ungeachtet der männlichen Sprachform, für beide Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Diese Verordnung über die Wasserversorgungsanlagen (WVVO) regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Bezüglern, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.

Art. 2 Rechtsgrundlagen / Status der WVD

¹ Diese Verordnung stützt sich insbesondere auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton über die Wasserversorgung, das kantonale Baurecht, die gesetzlichen Planungsinstrumente (wie Generelles Wasserversorgungsprojekt GWP), das kantonale Gesetz über das Gemeinwesen sowie die Gemeindeordnung.

² Die Wasserversorgung Dällikon (WVD) ist ein unselbständiger gewerblicher Betrieb des öffentlichen Rechts und wird im Sinne des Gemeindegesetzes selbsttragend betrieben.

GG § 126

³ Das Werk steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Gemeindeordnung unter Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderates. Die Oberaufsicht über das gesamte Gemeindegebiet übernimmt von Gesetzes wegen die Politische Gemeinde.

Art. 3 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für das gesamte Versorgungsgebiet.

² Ausserhalb der Bauzonen ist die WVD nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. Sie fördert jedoch entsprechend ihren Möglichkeiten die Versorgung von bestehenden sowie standortgebundenen Liegenschaften, die ausserhalb des Baugebietes liegen.

³ Laut speziellem Konzessionsvertrag der WVD mit der privaten Wasserversorgung Höfe (WVH) hat die WVH das Recht und die Pflicht die Wasserversorgung im bezeichneten Gebiet ausserhalb der Bauzonen sicherzustellen.

Art. 4 Begriffe / Grundsatz / Definitionen

¹ Es gelten die Begriffe und Grundsätze der übergeordneten Gesetzgebung.

² Das Leitungsnetz umfasst die Haupt- und Versorgungsleitungen mit Hydranten und Hausanschlussleitungen.

³ Hauptleitungen sind Wasserleitungen, von denen aus die Versorgungsleitungen gespiesen werden. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung.

⁴ Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an die Hausanschlussleitungen angeschlossen sind. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

⁵ Hausanschlussleitungen inkl. T-Stück, Absperrorgan (Schieber) und Wasserzähler sind Wasserleitungen, welche die Versorgungsleitungen mit der Hausinstallation verbinden. In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an eine Hauptleitung erfolgen.

⁶ Hauswasserinstallationen sind alle Einrichtungen im Anschluss an den Wasserzähler.

Art. 5 Umfang der Versorgung

Das Versorgungsgebiet ist in einem Plan festgelegt. Die WVD liefert in ihrem Versorgungsgebiet, soweit die technischen Einrichtungen und die wirtschaftlichen Möglichkeiten dies erlauben, qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt, Gewerbe, Industrie und Landwirtschaft gemäss den Bestimmungen der WVVO und der jeweiligen Gebührenverordnung. Gleichzeitig sorgt die WVD in diesem Umfang für den Brandschutz.

Art. 6 Zuständigkeit

Für den Vollzug der WVVO ist der Gemeinderat zuständig. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der kantonalen Stellen gemäss übergeordnetem Recht sowie spezielle Vereinbarungen mit anderen Gemeinden oder Wasserversorgungen.

II. Aufgaben der Gemeinde

Art. 7 Baupflicht / Unterhalt öffentlicher Anlagen / Bauprogramm

¹ Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung sämtlicher öffentlicher Wasserversorgungsanlagen obliegen dem Gemeinderat.

² Ausbau, Erweiterung und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen erfolgen im Rahmen des jeweils gültigen, vom Gemeinderat festgesetzten und vom Regierungsrat genehmigten Generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) etappenweise nach Massgabe der Erschliessungsplanung oder, wo eine solche fehlt, der baulichen Entwicklung bzw. des öffentlichen Bedürfnisses. Die Gemeinde erstellt hierzu ein Bauprogramm, welches die Erweiterungs- und Erneuerungsmassnahmen umfasst.

Art. 8 Aufsicht privater Wasserversorgungsanlagen

Die Aufsicht über Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung der privaten Wasserversorgungsanlagen obliegt dem Gemeinderat.

Art. 9 Leitungs- und Anlagenkataster

Die Gemeinde führt einen Leitungskataster über sämtliche Anlagen einschliesslich der Hausanschlussleitungen. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Angaben und Unterlagen zu liefern.

Art. 10 Unterhaltsplanung

Die Gemeinde führt einen Unterhaltsplan für die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen.

III. Allgemeine Vorschriften für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung von Wasserversorgungsanlagen

Art. 11 Allgemeine Bauvorschriften

¹ Ausführung

Wasserversorgungsanlagen sind nach den Bedingungen der kantonalen Instanzen und nach den anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu erstellen, zu unterhalten, zu sanieren, zu erneuern und zu erweitern.

² Normen / Richtlinien

Für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen sind die technischen Normen und Richtlinien massgebend. Es gelten insbesondere die technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).

³ Quartierplanverfahren

Die Erstellung von Wasserversorgungsanlagen im Quartierplanverfahren bleibt vorbehalten.

PBG §§ 166 bis 176

⁴ Platzierung von Leitungen

⁴¹ Öffentliche Leitungen werden in der Regel im Strassengebiet oder innerhalb der Baulinien bzw. innerhalb des Strassenabstandes verlegt.

⁴² Ist dies nicht möglich, ist der Grundeigentümer verpflichtet, Durchleitungsrechte zu gewähren und das Versetzen von Schiebern und Hydranten sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrund nach Massgabe von Art. 676 und 742 ZGB sowie § 232 PBG zu gestatten.

⁵ Durchleitungsrechte

Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen. Leitungen im Baulinien- bzw. im Strassenabstandsbereich sind im Grundbuch anzumerken. In speziellen Fällen ist für die Sicherung des Leitungstrasses auf Privatgrund ein Baurechtsvertrag abzuschliessen.

ZGB Art. 691 ff und PBG § 105

Art. 12 Vorschriften über Betrieb und Unterhalt

Für Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung der Wasserversorgungsanlagen sind die technischen Normen und Richtlinien bzw. die Unterhaltsplanung der Gemeinde zu beachten.

Art. 13 Bedienung und Zugänglichkeit

Die Wasserversorgungsanlagen bis und mit Wasserzählvorrichtung dürfen nur von den Organen der WVD und deren Beauftragten bedient werden und müssen jederzeit zugänglich sein.

IV. Öffentliche Wasserversorgungsanlagen

Art. 14 Umfang der Anlagen

Die öffentliche Wasserversorgung umfasst

¹ Groberschliessung:

- a) Wasserbeschaffungsanlagen
 - 1. Quellen
 - 2. Quellwasserpumpwerk „Auf der Mauer“
 - 3. Anteile an Gruppenwasserversorgung Furttal (GWF)
 - 4. Anteile an Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal
- b) Speicher- und Verteilanlagen
 - 1. Reservoir „Sandrüti“
 - 2. Förderleitungen
 - 3. Fernsteuerungsanlagen (Betriebswarte)
- c) Hauptleitungen

² Feinerschliessung:

Versorgungsleitungen mit Hydranten

Art. 15 Hydrantenanlagen

¹ Die Hydrantenanlagen stehen der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der Feuerwehr der gesamte Wasservorrat zur Verfügung.

² Die WVD ist für die Kontrolle der Funktionstüchtigkeit, den Unterhalt, die Reparaturen und die Erneuerung zuständig. Diese Aufwendungen der WVD werden durch die kantonale Gebäudeversicherung mit einem jährlichen Beitrag abgegolten.

³ Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

V. Private Wasserversorgungsanlagen

Art. 16 Hausanschlussleitungen

¹ **Erstellungs- und Kostenpflicht**

¹¹ Der Grundeigentümer darf die Hausanschlussleitung nur durch die Gemeinde oder deren Beauftragte erstellen, unterhalten oder erneuern lassen.

¹² Die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung trägt der Grundeigentümer.

² **Anschluss an das öffentliche Leitungsnetz**

²¹ Die Leitungsführung, die Art der Hausanschlussleitung und die technische Ausführung des Anschlusses werden durch die WVD bestimmt.

²² Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die WVD für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für Überbauungen

grösserer Ausdehnung können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

²³ In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan (Schieber) einzubauen, das möglichst nahe und stets gut sichtbar an der Versorgungsleitung und - wenn möglich - im öffentlichen Grund zu platzieren ist.

²⁴ Bei schlechtem Baugrund, insbesondere im Bereiche von Auffüllungen, muss die Anschlussleitung auf einen auf der Kellerfundation abgestützten Betonriegel verlegt werden.

³ **Gemeinsamer Anschluss**

Sind mehrere Grundstücke mit einer gemeinsamen Anschlussleitung zu erschliessen, müssen vor Baubeginn die erforderlichen Rechte, Pflichten und die späteren Eigentumsverhältnisse geregelt werden.

Art. 17 Hauswasserinstallationen

¹ **Erstellungs- und Kostenpflicht**

¹¹ Der Bezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen, zu unterhalten und erneuern zu lassen.

¹² Die Installationen sind durch ausgewiesene und von der SVGW zertifizierte Fachpersonen auszuführen.

² **Technische Anforderungen**

²¹ Für die Erstellung, Veränderung, Erneuerung und für den Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW verbindlich.

²² Der Bezüger hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen.

³ **Wasserbehandlungsanlagen**

³¹ Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt wurden, für welche die Inbetriebnahme vom Kantonalen Laboratorium Zürich bewilligt wurde oder für die eine Zulassung des SVGW vorliegt. Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.

³² Für den Unterhalt der Behandlungsanlagen ist der Abschluss eines Servicevertrages erforderlich. Wasserbehandlungsanlagen, die nicht mehr den gesetzlichen Vorschriften entsprechen oder anderweitig Mängel aufweisen, müssen auf schriftliche Aufforderung der WVD innert der festgesetzten Frist durch eine befugte Fachperson angepasst oder behoben werden.

³³ Unterlässt dies ein Gebäudeeigentümer, so kann die WVD auf dessen Kosten die Mängel beheben oder die Anlage entfernen lassen.

⁴ **Regenwassernutzungsanlagen**

Anlagen der Regenwassernutzung (für WC-Spülungen usw.) dürfen nur über eine zugelassene Netztrennung mit dem Netz der Wasserversorgung verbunden werden. Die diesbezüglichen Bestimmungen von Normen, Richtlinien und Merkblättern der kantonalen Fachstellen und des SVGW sind einzuhalten.

⁵ **Frostgefahr**

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen, Apparate usw., die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Allfällige Schäden gehen zulasten des Bezügers.

Art. 18 Bewilligungen

¹ **Bewilligungspflicht**

¹¹ Die Erstellung, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Wasserversorgungsanlagen (Hausanschlussleitung, Hauswasserinstallationen, besondere Anlagen) bedürfen einer kommunalen Bewilligung.

¹² Jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit des Wasserbezuges einen Einfluss haben kann, ist bewilligungspflichtig.

¹³ Grabarbeiten im öffentlichen Strassen- und Weggebiet (Gemeindegebiet) sind bewilligungspflichtig.

² **Bewilligungsverfahren / Gesuchsunterlagen**

²¹ Das Gesuch für die Bewilligung ist schriftlich vierfach der Gemeinde einzureichen.

²² Dem Gesuch sind alle Unterlagen beizulegen, die zu einer Beurteilung notwendig sind. Dazu gehören insbesondere Pläne mit bestehenden und projektierten Wasserversorgungsanlagen bis zum öffentlichen Leitungsnetz sowie technische Angaben zur Dimensionierung.

²³ Sollen bestehende private Wasserversorgungsanlagen weiterhin benutzt werden, ist deren Zustand zu überprüfen.

²⁴ Unvollständige oder mangelhafte Gesuche werden zur Ergänzung an den Gesuchsteller zurückgewiesen.

³ **Kommunale Bewilligung**

Steht der Ausführung des Anschlusses bzw. der Erstellung der privaten Wasserversorgungsanlage nichts entgegen, so erteilt der Gemeinderat die kommunale Bewilligung.

⁴ **Ausnahmebewilligung**

Der Gemeinderat ist befugt, in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zu bewilligen, sofern dadurch keine wesentlichen öffentlichen Interessen und kein übergeordnetes Recht verletzt werden.

⁵ **Bewilligung für Grabarbeiten im öffentlichen Strassen- und Weggebiet**

Mit separater Bewilligung wird das Einlegen von Hausanschlussleitungen mit Armaturen in das öffentliche Gemeindegebiet geregelt.

Art. 19 Bau / Baubeginn

¹ Mit der Bauausführung, Änderung oder Anpassung der Wasserversorgungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Bewilligung des Gemeinderates und die kommunale Bewilligung für Grabarbeiten im öffentlichen Strassen- und Weggebiet rechtskräftig erteilt sind.

² Die Wasserversorgungsanlagen (Hausanschluss) sind der Gemeinde zur Erstellung anzumelden. Die Gemeinde wird spätestens 3 Arbeitstage nach der Anmeldung tätig.

³ Bei Baubeginn sind die entsprechenden Vorkehrungen für eine fachgerechte Entsorgung von Bauabfällen und die Baustellenentwässerung gemäss SIA Empfehlungen 430 (SN 509 430) und 431 (SN 509 431) zu treffen.

Art. 20 Geltungsdauer der Bewilligung

Die kommunale Anschlussbewilligung erlischt nach Ablauf von 3 Jahren, wenn inzwischen mit der Ausführung der Anlage nicht begonnen worden ist.

Art. 21 Kontrollen / Abnahmen / Einmessungen / Nachführung GIS

¹ Unterirdische Anlageteile dürfen erst eingedeckt werden, nachdem die Kontrolle und Einmessung durch die Gemeinde stattgefunden hat.

² Sämtliche Kosten für die Schlusskontrolle der privaten Leitungen und für das Beheben allfälliger Mängel, für allfällige Nachkontrollen sowie Einmessungen und die GIS-Nachführung hat der Eigentümer der Anschlussleitung zu tragen.

Art. 22 Abnahme / Inbetriebnahme / Dokumente

¹ Die privaten Wasserversorgungsanlagen (Hausanschluss, Hauswasserinstallationen, besondere Anlagen) dürfen erst definitiv in Betrieb genommen werden, nachdem die Abschlusskontrolle ergeben hat, dass sie fachgerecht ausgeführt sind und zweckentsprechend funktionieren.

² Geprüft werden die wesentlichen Neuinstallationen oder Änderungen. Weitergehende Prüfungen an Hauswasserinstallationen werden nur auf besonderes Begehren ausgeführt. Diese Kosten gehen nach Massgabe der Verordnung über Wassergebühren zulasten des Grundeigentümers bzw. Bezügers. Die Gemeinde übernimmt mit der Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten und für die installierten Apparate.

³ Der Gemeinde sind nach Abnahme der Wasserinstallationsanlagen im Gebäude (innert Frist) aktuelle Pläne des ausgeführten Bauwerkes dreifach einzureichen.

Art. 23 Unterhaltspflicht

¹ Der Eigentümer und/oder Betreiber der Wasserversorgungsanlagen hat dafür zu sorgen, dass die Anlagen baulich und betrieblich in einwandfreiem Zustand gehalten werden.

² In den Grundwasserschutzzonen sind die Bestimmungen der Schutzzonenreglemente zu beachten.

Art. 24 Anpassung / Sanierung

Bestehende Wasserversorgungsanlagen sind an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzupassen bei:

- erheblichen Erweiterungen in der Gebäudenutzung
- eingreifenden Umbauten der angeschlossenen Gebäude
- baulichen Sanierungen am öffentlichen Leitungsnetz
- Systemänderungen am öffentlichen Versorgungsnetz
- Missständen

Art. 25 Kontrollpflicht der Gemeinde

Die Gemeinde überwacht den Zustand der privaten Wasserversorgungsanlagen und veranlasst die Behebung von Missständen. Den Kontrollorganen ist jederzeit der ungehinderte Zugang zu den Anlagen (Hauswasserinstallationen und Wasserzähler) zu ermöglichen.

Art. 26 Nachweise, Behebung von Missständen

Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen privaten Anlagen hat der Bezüger, auf schriftliche Aufforderung der WVD, die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die WVD die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

Art. 27 Eigentumsverhältnisse

Die Anlageteile der Hausanschlussleitung - auch wenn sie im öffentlichen Grund liegen - stehen im Eigentum des Grundeigentümers. Der Wasserzähler steht im Eigentum der WVD.

Art. 28 Mehrere Eigentümer

Für Wasserversorgungsanlagen, die von mehreren Grundeigentümern benutzt werden, sind die Eigentumsverhältnisse, die Betriebsverantwortlichkeiten und die Unterhaltungspflichten (inkl. Sanierung und Ersatz) privatrechtlich zu regeln und im Grundbuch einzutragen. Die Regelung ist der Gemeinde zur Kenntnis zu bringen.

Art. 29 Stilllegung

Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der WVD zulasten des Bezügers vom Leitungsnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 3 Monaten zugesichert wird.

VI. Wasserabgabe

Art. 30 Umfang und Garantie Wasserabgabe

Die WVD liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang. Sie übernimmt in dessen hierfür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung des Wassers (Härte, Temperatur usw.) sowie eines konstanten Druckes keine Gewähr.

Art. 31 Einschränkung der Wasserabgabe

¹ Die WVD kann die Lieferung von Wasser einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- im Falle höherer Gewalt
- bei Betriebsstörungen
- bei Wasserknappheit
- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen

² Die WVD ist für eine rasche Behebung von Lieferunterbrüchen besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteiligen Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung der Wasserbezugsgebühr.

³ Voraussehbare Einschränkungen und Wasserabstellungen werden den Bezü-
gern nach Möglichkeit vorher angezeigt. Die Bezüger haben bei Lieferunterbrü-
chen von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um direkte oder indirekte
Schäden und Unfälle zu vermeiden.

⁴ Allfällige von der Wasserlieferung abhängige Apparate und Maschinen sind mit
Trockenlaufsicherungen zu versehen.

Art. 32 Berieselungsverbot

Die Berieselung von Dächern und Fenstern und dergleichen ist untersagt.

Art. 33 Abgabeverweigerung

Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen
Vorschriften sowie den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des
SVGW entsprechen, kann der Gemeinderat einen Anschluss verweigern.

Art. 34 Bezüger

Bezüger ist in der Regel der Liegenschafteneigentümer.

Art. 35 Haftung des Bezügers

Der Bezüger haftet gegenüber der WVD für alle Schäden, die er durch unsach-
gemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden
Unterhalt der Anlagen und Einrichtungen der WVD zufügt. Er hat auch für Mieter,
Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche
Anlagen und Einrichtungen benutzen.

Art. 36 Haftung bei Handänderung

Handänderungen an Liegenschaften sowie alle Änderungen, die einen Einfluss
auf das Bezugsverhältnis haben, hat der bisherige Bezüger frühzeitig und schrift-
lich der WVD anzuzeigen. Bis dahin haftet der bisherige Bezüger der WVD für alle
Verbindlichkeiten.

Art. 37 Wasserableitungsverbot

Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der WVD, Wasser an Dritte abzu-
geben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso ist
das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und
das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

Art. 38 Unberechtigter Wasserbezug

Unberechtigter Bezug von Wasser ist verboten. Für daraus entstehende Kontroll-
aufwendungen, Schäden und Folgeschäden haftet der Verursacher. Der Verursa-
cher haftet auch dann, wenn der unrechtmässige Bezug fahrlässig erfolgt ist.

Art. 39 Bauwasser, vorübergehender Wasserbezug

Der Bezug von Wasser für vorübergehende Zwecke und von Bauwasser bedarf
einer Bewilligung der WVD. In jedem Fall ist ein Wasserzähler mit Rückflussver-
hinderer zu installieren. Der Bezug ab Hydrant ist nur in Ausnahmefällen und nur
mit ausdrücklicher Bewilligung der WVD zulässig.

Art. 40 Kündigung des Wasserbezuges

Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Gemeinde innert einer Frist von 3 Monaten schriftlich mitzuteilen. Der Hausanschluss wird sodann auf Kosten des Bezügers vom Leitungsnetz abgetrennt.

Art. 41 Abnahmepflicht

¹ Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der WVD zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen, welche einwandfreies Wasser liefern und über die erforderliche Konzession bzw. Bewilligung verfügen.

Art. 42 Wasserabgabe für besondere Zwecke

Jeder Anschluss von Bassins und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten bedürfen einer besonderen Bewilligung des Gemeinderates. Letzterer ist berechtigt, an diese Wasserabgabe besondere Auflagen zu knüpfen.

Art. 43 Abnorme Spitzenbezüge

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der WVD und dem Bezüger. Die WVD kann die individuelle Tagesbezugsmenge festlegen.

VII. Wasserzähler

Art. 44 Einbau, Messung des Wasserverbrauchs

Die Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch einen bzw. soweit erforderlich weitere Wasserzähler gemessen wird. Die Wasserzähler werden von der WVD gegen eine Mietgebühr gemäss Gebührentarif zur Verfügung gestellt und unterhalten. Der Wasserzähler wird innert 3 Tagen nach Endabnahme der Hausinstallationen eingebaut.

Art. 45 Haftung

Der Bezüger haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnützung zurückzuführen sind. Er darf an der Wasserzählervorrichtung keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Art. 46 Standort

¹ Der Standort des Wasserzählers wird von der WVD bestimmt, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers bzw. Bezügers. Dieser hat den Platz für den Einbau unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher, in der Regel ausserhalb des Heizraumes, eingebaut und stets leicht zugänglich sein. Er ist gegen Beschädigung und unbefugten Zugriff zu schützen.

² Bei Mehrfamilienhäusern ist im zugänglichen Eingangsbereich ein Schlüsselrohr ins Mauerwerk einzubauen, damit der Zugang für die Organe der Wasserversorgung für die Ablesung des Wasserzählers jederzeit gewährleistet ist.

Art. 47 Technische Vorschriften

Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzubringen. Im weiteren sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.

Art. 48 Messung

Die WVD revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Wird vom Bezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die WVD ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung liegt, so trägt der Bezüger die daraus entstehenden Kosten. Im anderen Fall übernimmt die WVD die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

Art. 49 Störungen

Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung der Wasserbezugsgebühr der Normalverbrauch des Vorjahres sinngemäss berücksichtigt. Störungen sind der WVD sofort zu melden. Vorbehalten bleibt Art. 127 OR (Verjährung 10 Jahre) bzw. das jeweils gültige öffentliche Recht.

Art. 50 Weitere Wasserzähler auf Begehren des Bezügers

Wünscht ein Bezüger weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten.

VIII. Finanzierung und Kostentragung

Art. 51 Allgemeines

¹ Die Kosten für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung, Erweiterung, Einmessung und Nachführung des Planwerkes/Katasters von Wasserversorgungsanlagen trägt der jeweilige Eigentümer.

² Das Quartierplanverfahren und die Vorschriften über die Tragung der Erschliessungskosten bleiben vorbehalten.

³ Werden mit dem Bau der quartierplangemässen Erschliessung Netzerweiterungen für Hauptleitungen nötig, so werden diese Kosten (Leitungen bis Nennweite 150 mm, im Industriegebiet bis Nennweite 200 mm) zusammen mit den quartierplangemässen Erstellungskosten anteilmässig den beteiligten Grundeigentümern belastet. Bei grösseren Dimensionen übernimmt die Wasserversorgung die Mehrkosten.

Art. 52 Wasserversorgung von Bauten und Anlagen ausserhalb Bauzonen

¹ Die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung von Leitungen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen sowie für dadurch bedingte Netzerweiterungen in den Bauzonen trägt der Verursacher. Die Bauarbeiten erfolgen durch die WVD. Die Leitungen gehen mit der Abnahme ins Eigentum der Gemeinde über. Der Verursacher hat die Kosten der WVD unverzinslich vorzuschüssen. Bei weiteren Anschlüssen hat der Verursacher Anspruch auf eine vom Gemeinderat festzusetzende anteilmässige Rückvergütung (ohne Zins). Nach Ablauf von 10 Jahren erlischt dieser Anspruch. Dannzumal hat er weitere Anschlüsse entschädigungslos zu dulden.

² Im Gebiet des Konzessionsvertrages der privaten Wasserversorgung Höfe (WVH) ist diese für die Wasserversorgung von Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone zuständig und verantwortlich.

Art. 53 Öffentliche Anlagen / Gebühren

¹ Die Finanzierung der öffentlichen Wasserversorgung untersteht dem Verursacherprinzip.

² Investitionen, die der Werterhaltung der Anlagen dienen, gelten als gebundene Ausgaben.

³ Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, gestützt auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton, Gebühren und Beiträge.

⁴ Die Gemeindeversammlung erlässt für die Wassergebühren eine Gebührenverordnung. Der Gemeinderat setzt die Höhe der Gebühren (Tarif) fest.

Art. 54 Verwaltungsgebühren

Es werden Verwaltungsgebühren für behördliche Aufwendungen in Anwendung dieser Verordnung erhoben.

IX. Haftung

Art. 55 Verantwortlichkeit / Haftung

¹ Die Bewilligung und Kontrolle privater Wasserversorgungsanlagen (Hausanschluss, Hauswasserinstallationen und besondere Anlagen) durch die Gemeinde entbinden den Grundeigentümer bzw. seine Auftragnehmer nicht von der eigenen Verantwortung, die er für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung trägt.

² Aus der Mitwirkung der Gemeinde entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Verantwortung der Gemeinde.

³ Für Schäden, die infolge mangelhafter Projektierung und Erstellung, ungenügenden Funktionierens, mangelhaften Betriebs oder Unterhalts der privaten Wasserversorgungsanlagen an anderen öffentlichen oder privaten Anlagen entstehen, haftet der Grundeigentümer und der Fehlbare im Rahmen der eidgenössischen Gesetzgebung.

X. Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen

Art. 56 Vorbehalt übergeordnetes Recht

Die Gesetzgebung von Bund und Kanton sowie entsprechende Anordnungen kantonaler Behörden bleiben vorbehalten.

Art. 57 Rekursrecht

Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gemeindegesetz, dem Verwaltungsrechtspflegegesetz sowie dem Planungs- und Baugesetz.

Art. 58 Strafbestimmungen

Die Übertretung dieser Verordnung und behördlicher Anordnungen, die sich darauf stützen, wird durch den Gemeinderat im Rahmen seiner Strafkompetenz mit Busse bestraft. Vorbehalten bleibt eine Bestrafung nach den einschlägigen Bestimmungen der Gesetzgebung von Bund und Kanton.

Art. 59 Übergangsbestimmungen Planablieferung

Sind von bestehenden privaten Wasserversorgungsanlagen keine Pläne der ausgeführten Bauwerke im Besitz der Gemeinde, so sind dem Gemeinderat durch den Grundeigentümer oder Betreiber solche Pläne dreifach innert anzusetzender Frist einzureichen.

Art. 60 Inkrafttreten

Diese Verordnung über die Wasserversorgungsanlagen tritt nach ihrer Genehmigung durch die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

Art. 61 Aufhebung

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung über die Wasserversorgungsanlagen werden die Bestimmungen des bisherigen Wasserreglements vom 20. Februar 1990 mit den seitherigen Änderungen oder damit in Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben.

Dällikon, 13. Oktober 2009

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:	Der Schreiber:
P. Staub	R. Bräm

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2009

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:	Der Schreiber:
P. Staub	R. Bräm

Anhang

Abkürzungen

ARA	Abwasserreinigungsanlage
AWEL	Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich
BUWAL	Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft
BVV	Bauverfahrensverordnung des Kantons Zürich
EN	Europäische Norm (Auskünfte erhältlich beim SNV)
GG	Gemeindegesezt des Kantons Zürich
GWP	Generelles Wasserversorgungsprojekt
HIV	Hausinstallationsvorschriften des SVGW
OR	Schweizerisches Obligationenrecht
PBG	Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein
SN	Schweizer Norm
SNV	Schweizerische Normenvereinigung
StPO	Strafprozessordnung des Kantons Zürich
StVG	Straf- und Vollzugsgesetz des Kantons Zürich
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
WVD	Wasserversorgung Dällikon
WVH	Wasserversorgung Höfe
WVVO	Verordnung über die Wasserversorgungsanlagen
WWG	Wasserwirtschaftsgesetz des Kantons Zürich
ZGB	Eidgenössisches Zivilgesetzbuch

Verordnung über die Gebühren für Wasserversorgungsanlagen (WVGebVO)

vom 15. Dezember 2009

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1 Grundsatz	
Art. 2 Umfang der Anlagen	
Art. 3 Volle Kostendeckung	
II. ANSCHLUSSGEBÜHR	3 / 4
Art. 4 Gebührenpflicht	
Art. 5 Bemessung der Anschlussgebühr	
Art. 6 Besonders hohe Wasserbezüge	
III. WASSERBEZUGSGEBÜHR	4 / 5
Art. 7 Gebührenpflicht	
Art. 8 Bemessung der Gebühr	
Art. 9 Bauwasser	
Art. 10 Wasserbezug Grossbezüger	
Art. 11 Wasserbezug bei fehlenden Angaben	
IV. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN	6
Art. 12 Kompetenz zur Festsetzung	
Art. 13 Spezielle Verhältnisse	
Art. 14 Entstehen der Gebührenpflicht	
Art. 15 Abgeltung von Arbeitsleistungen der WVD	
Art. 16 Schuldner	
V. VERWALTUNGSGEBÜHR	6
Art. 17 Gebührenpflicht	
VI. ZAHLUNGSMODALITÄTEN	7
Art. 18 Rechnungsstellung	
Art. 19 Fälligkeit	
VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7 / 8
Art. 20 Einsprache, Rekursrecht	
Art. 21 Inkrafttreten	

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Grundsatz

Die Gemeinde Dällikon erhebt, gestützt auf Art. 53 und 54 der kommunalen Verordnung über die Wasserversorgungsanlagen (WVVO), folgende Gebühren:

- a) Anschlussgebühren
- b) Wasserbezugsgebühren
- c) Verwaltungsgebühren

Art. 2 Umfang der Anlagen

Die öffentliche Wasserversorgung umfasst das öffentliche Leitungsnetz und seine Einrichtungen wie Wasserbeschaffungsanlagen (Quellen, Quellwasserpumpwerk, Anteile an den Abgabeschächten GWF), Speicher- und Förderanlagen (Reservoir, Förderleitungen, Fernsteuerungsanlagen), Haupt- und Versorgungsleitungen mit Hydranten. Im Weiteren schliesst sie die Anteile an den Gruppenwasserversorgungen Furttal sowie Vororte und Glattal mit ein.

Art. 3 Volle Kostendeckung

¹ Die Gebühren sind so anzusetzen, dass mit deren Ertrag die Betriebs- und Investitionskosten gedeckt werden.

² Um die Kosten zu decken und die Transparenz zu gewährleisten, wird eine integrierte Betriebsrechnung mit Spezialfinanzierung nach Gemeindegesetz geführt.

Gemeindegesetz GG § 126

³ Mit den Anschlussgebühren werden die Investitionen für die Wasserversorgungsanlagen mitfinanziert. Die Wasserbezugsgebühr hat die Betriebskosten zu decken.

II. ANSCHLUSSGEBÜHR

Art. 4 Gebührenpflicht

Für den Anschluss von Grundstücken (Liegenschaften, Bauten und Anlagen usw.) an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und deren Mitbenützung haben die Grundeigentümer eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung privater Leitungen erfolgt.

Art. 5 **Bemessung der Anschlussgebühr**

¹ Die Anschlussgebühr für Grundstücke beträgt 1,0 % der Gebäudeversicherungssumme der angeschlossenen Gebäude (Basiswert mal Teuerungsfaktor).

² Bauliche Werterhöhungen wie Innen- und Dachausbauten sowie Vergrößerungen des umbauten Raumes unterliegen der Gebührenpflicht zu den Ansätzen gemäss Absatz 1.

³ Rein werterhaltende bauliche Massnahmen bei Altbauten die dem Klimaschutz dienen, wie Sanierungen und Erneuerungen ohne Vergrößerungen des umbauten Raumes, Nutzungsänderungen oder –Erweiterungen, unterliegen bis zu einem bestimmten Freibetrag keiner Gebührenpflicht.

⁴ Stehen mehrere Gebäude auf dem gleichen Grundstück, so wird die Anschlussgebühr vom Gesamtwert berechnet, auch dann, wenn nicht alle Gebäude (ausgenommen Treibhäuser) an der WVD angeschlossen werden.

⁵ Schwimmbäder sind entsprechend der Erstellungskosten gebührenpflichtig.

⁶ Für Treibhäuser (Glas oder Folien) oder anderweitige Flächenbewässerungen ist die entsprechende Grundfläche für die Berechnung der Anschlussgebühr massgebend.

⁷ Wird ein Gebäude, für das bereits eine Anschlussgebühr erhoben wurde abgebrochen, durch Brand oder ähnliche Ereignisse zerstört, und wird an dessen Stelle innert 5 Jahren eine Neubaute errichtet, so wird die ursprünglich geleistete Zahlung bei der Festsetzung der neuen Anschlussgebühr angerechnet.

In besonderen Fällen kann der Gemeinderat auf Gesuch hin die fünfjährige Frist angemessen verlängern.

⁸ Bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, welche eine Steigerung der Gebäudeversicherungssumme um weniger als einen vom Gemeinderat festzulegenden Freibetrag bewirken, wird infolge Geringfügigkeit auf den Bezug von Anschlussgebühren verzichtet.

Art. 6 **Besonders hohe Wasserbezüge**

Für Liegenschaften mit besonders hohen Wasserbezügen im Sinne von Art. 43 der kommunalen Verordnung über die Wasserversorgungsanlagen (WVVO) kann der Gemeinderat eine spezielle, sich an den zusätzlich entstehenden Kosten orientierende, erhöhte Anschlussgebühr festlegen.

III. WASSERBEZUGSGEBÜHR

Art. 7 **Gebührenpflicht**

Die Eigentümer von, an die Anlagen nach Art. 2 WVVO angeschlossenen Grundstücken (Liegenschaften, Bauten und Anlagen usw.) haben jährlich eine Bezugsgebühr zu entrichten.

Art. 8 **Bemessung der Gebühr**

¹ Die Wasserbezugsgebühr bemisst sich nach dem Aufwand für Wasserlieferung, Unterhalt und Erneuerung aller Anlagen, Amortisation und Verzinsung der durch die Anschlussgebühren nicht gedeckten Neuanlagen sowie für angemessene Rückstellungen für künftige Anlagen.

² Die jährlich wiederkehrende Wasserbezugsgebühr setzt sich aus einer Verbrauchsgebühr (Mengenpreis des verbrauchten Wassers in m³) und einer Mietgebühr für den Wasserzähler zusammen.

³ Die Verbrauchsgebühr und die Mietgebühr für den Wasserzähler werden im Sinne von Art. 12 durch den Gemeinderat festgelegt.

Art. 9 **Bauwasser**

¹ Bauwasser wird gemäss Gebührentarif auf Rechnung der Bauherrschaft abgegeben.

² Die Weiterverrechnung der Bauwasserkosten an die beteiligten Unternehmungen ist Sache der Bauherrschaft.

³ Der Bauwasseranschluss wird durch die Wasserversorgung Dällikon (WVD) auf Kosten der Bauherrschaft erstellt.

Art. 10 **Wasserbezug Grossbezüger**

Industrie-, Gewerbe-, Gärtnerei- und Gemüsebaubetriebe mit einem Bezug von über 1'000 m³ pro Jahr haben für den Mehrbezug zusätzlich zum Mengenpreis einen Optionsanteil zu leisten.

Art. 11 **Wasserbezug bei fehlenden Angaben**

Wo keine Messung des Wasserverbrauchs möglich ist, wird vom Gemeinderat nach pflichtgemäßem Ermessen ein Pauschalbetrag festgesetzt.

IV. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Art. 12 **Kompetenz zur Festsetzung**

Der Gemeinderat setzt die Höhe der Gebühren sowie eine Auflistung der nicht anschlussgebührenpflichtigen baulichen Massnahmen an bestehenden Gebäuden und die Freibeträge fest (Gebührentarif).

Art. 13 **Spezielle Verhältnisse**

Der Gemeinderat kann in Einzelfällen bei besonderen Verhältnissen die Gebühren erhöhen oder herabsetzen.

Art. 14 **Entstehen der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen (Abnahme des Anschlusses oder der Zuleitung).

Art. 15 **Abgeltung von Arbeitsleistungen der WVD**

Die Abgeltung von Arbeitsleistungen wie Reparaturen, Administration, Rechnungsführung usw. richtet sich nach dem Material- und Arbeitsaufwand gemäss den Stundensätzen der Politischen Gemeinde Dällikon für Dienstleistungen und ist im Gebührentarif geregelt. Arbeitsleistungen, welche im Auftrag der WVD durch Dritte ausgeführt werden, werden nach den massgebenden Tarifen der Berufsverbände verrechnet.

Art. 16 **Schuldner**

Zahlungspflichtig für die Gebühren ist der Eigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch bzw. subsidiär für die im Zeitpunkt des Erwerbes noch ausstehenden Beträge. Vorbehalten bleibt das gesetzliche Grundpfandrecht gemäss EG ZGB § 194 lit. f.

V. VERWALTUNGSgebÜHR

Art. 17 **Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht ist in Art. 54 der kommunalen Verordnung über die Wasserversorgungsanlagen (WVVO) festgehalten. Die Verwaltungsgebühr für behördliche Aufwendungen in Anwendung der Verordnungen über die Wasserversorgungsanlagen wird gestützt auf die Ansätze des kommunalen Gebührenreglements erhoben.

VI. ZAHLUNGSMODALITÄTEN

Art. 18 **Rechnungsstellung**

¹ Mit der Erteilung der Bau- bzw. Wasseranschlussbewilligung wird für die Anschlussgebühr ein unverzinsliches Bardepositum festgelegt, welches vor der Baufreigabe der Gemeinde zu leisten ist. Nach Vorliegen der Gebäudeschätzung der GVZ wird die Anschlussgebühr definitiv veranlagt und unter Berücksichtigung des geleisteten Depositums in Rechnung gestellt.

² Für die Anschlussarbeiten und andere Arbeiten, welche die WVD für die Bauherrschaften ausführt, ist von der Bauherrschaft vor der Baufreigabe ein unverzinsliches Bardepositum zu leisten. Darüber wird abgerechnet, wenn die Arbeiten ausgeführt und die angefallenen Kosten bekannt sind.

³ Für Arbeitsleistungen der WVD gemäss Art. 15 WVVO wird nach Abschluss der Arbeiten Rechnung gestellt.

⁴ Die Wasserbezugsgebühr wird jährlich in Rechnung gestellt. Akontorechnungen sind möglich. Mit schriftlicher Aufforderung an die WVD kann nur bei Eigentümerwechsel eine Zwischenabrechnung verlangt werden.

⁵ Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.

⁶ Sämtliche in dieser Verordnung aufgeführten Gebühren sind mehrwertsteuerpflichtig.

Art. 19 **Fälligkeit**

Alle Gebühren sind mit der Rechnungsstellung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins vorbehalten.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 20 **Einsprache, Rekursrecht**

Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Art. 21 **Inkrafttreten**

¹ Diese Verordnung über die Gebühren für Wasserversorgungsanlagen tritt nach ihrer Genehmigung durch die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

² Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung über die Gebühren für Wasserversorgungsanlagen werden die massgebenden Bestimmungen des bisherigen Wasserreglements vom 20. Februar 1990, insbesondere Abschnitt I, Art. 51 bis 62, mit den seitherigen Änderungen oder mit in Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben.

³ Wasseranschlussbewilligungen, welche vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt wurden, sind nach altem Recht zu behandeln.

Dällikon, 13. Oktober 2009

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Der Schreiber:

P. Staub R. Bräm

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2009

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident: Der Schreiber:

P. Staub R. Bräm